



Entsorgungs-
betriebe der
Stadt Heilbronn

Abfallwirtschafts- satzung der Stadt Heilbronn

2012



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1	Abfallvermeidung und –verwertung	1
§ 2	Entsorgungspflicht.....	2
§ 3	Anschluss- und Benutzungszwang.....	2
§ 4	Ausschluss von der Entsorgungspflicht.....	3
§ 5	Abfallarten	4
§ 6	Auskunfts- und Nachweispflichten	5
II.	Einsammeln und Befördern der Abfälle	6
§ 7	Formen des Einsammelns und Beförderns	6
§ 8	Bereitstellung der Abfälle	6
§ 9	Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung	7
§ 10	Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen	7
§ 11	Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten	8
§ 12	Zugelassene Behälter	8
§ 13	Abfuhr von Abfällen	10
§ 14	Sonderabfahren	10
§ 15	Einsammeln von gewerblichen Siedungsabfällen.....	11
§ 16	Störung der Abfuhr.....	11
§ 17	Eigentumsübergang.....	11
III.	Entsorgung der Abfälle	12
§ 18	Abfallentsorgungsanlagen	12
§ 19	Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer.....	12
IV.	Benutzungsgebühren	14
§ 20	Grundsatz, Umsatzsteuer	14
§ 21	Gebührenschildner.....	14
§ 22	Erklärungspflichten.....	14
§ 23	Schätzung	14
§ 24	Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen	14
§ 25	Gebührenhöhe.....	15
§ 26	Gebührenfestsetzung/-zahlung.....	17
§ 27	Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	17
§ 28	Ende der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung.....	18
§ 29	Zwangsmittel	18
V.	Schlussbestimmungen	19
§ 30	Ordnungswidrigkeiten.....	19
§ 31	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	20

Stadt Heilbronn

S a t z u n g

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.11.2009 mit Änderung vom 18.11.2010

Aufgrund von

- §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW -/ AbfG),
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG),
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 16.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der ressourcenschonenden und abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu soll sie insbesondere
 - das Entstehen von Abfällen vermeiden,
 - die Menge der Abfälle vermindern,
 - die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
 - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beitragen und
 - angebotene Rücknahmesysteme nutzen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- (3) Die Stadt Heilbronn informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

§ 2 Entsorgungspflicht

- (1) Die Stadt Heilbronn als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG die Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (2) Die Stadt Heilbronn entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 15 KrW-/AbfG. Abfälle, die außerhalb des Gebietes der Stadt angefallen sind, dürfen der Stadt nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Über die Annahme solcher Abfälle entscheidet die Betriebsleitung der Entsorgungsbetriebe. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
 1. zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
 2. Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und der Stadt dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 3. Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 4. schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 9 Abs. 3 LAbfG.
- (4) Die Stadt kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen und Betriebe sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
 1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist;
 2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Besitzer oder Erzeuger gegenüber der Stadt schriftlich darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist.

§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 41 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
 5. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.
- (3) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.
- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

- (5) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (6) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für jeden Anlieferer.

§ 5 Abfallarten

- (1) **Abfälle aus privaten Haushaltungen:**
Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) **Hausmüll:**
Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (3) **Sperrmüll:**
Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.
- (4) **Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):**
insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.
- (5) **Gewerbliche Siedlungsabfälle:**
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.
- (6) **Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle:**
Abfälle im Sinne von Absatz 5, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll entsorgt werden können.
- (7) **Bioabfälle:**
im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile (z. B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle), das heißt der getrennt erfasste kompostierbare Anteil der Abfälle.

- (8) Grünabfälle:
überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.
- (9) Schadstoffbelastete Abfälle:
Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukten hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.
- (10) Schrott:
Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 11 fallen.
- (11) Elektro- und Elektronik-Altgeräte:
Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)
- (12) Bodenaushub:
nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (13) Bauschutt:
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (14) Baustellenabfälle:
nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (15) Straßenaufbruch:
mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.

§ 6 Auskunfts- und Nachweispflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks/des Haushalts sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Stadt zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder einen von ihnen beauftragten Dritten (Selbstanlieferer, § 19).

§ 8 Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die die Stadt einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke/ Haushaltungen/ Betriebe/ Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, der Stadt schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Stadt zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der Stadt spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können.
 2. Sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen.
 3. Bauschutt, Erdaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.

- (5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Abfallsäcke sind zuzubinden. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Ohne vorherige Genehmigung ist es nicht gestattet, Abfälle in Abfallbehälter zu pressen oder in gepresstem Zustand in Abfallbehälter einzufüllen. Bei Entsorgung gepresster Abfälle wird ein Gebührensuschlag gemäß § 25 Abs. 8 erhoben. Sofern an städtischen Abfallbehältern durch das Einpressen von Abfällen bzw. das Einfüllen von gepressten Abfällen Schäden oder ein vorzeitiger Verschleiß auftreten, ist der Stadt der daraus entstandene Schaden vom Anschluss- und Überlassungspflichtigen zu ersetzen.

§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Bioabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne (§ 12 Abs. 1 Nr. 1) bereitzustellen.
- (2) Altpapier und Kartonage sind im städtischen Altpapierbehälter (§ 12 Abs. 1 Nr. 3) oder im Rahmen der Altpapier-Bündelsammlung zur Abholung bereitzustellen (Holsystem). Alternativ hierzu können Altpapier und Kartonage auch zu den stationären Sammelstellen auf den Recyclinghöfen gebracht und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter eingeworfen werden (Bringsystem).

Sonstige Abfälle zur Verwertung, insbesondere Altglas, Folien, Grünabfälle, Styropor, Aluminium, Weißblech, Kork, Altholz, Schrott, Alttextilien usw., dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht zu den stationären Sammelstellen (z. B. Recyclinghöfe, Glassammelbehälter, Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem).

Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und -zeiten der stationären Sammelstellen werden von der Stadt bekannt gegeben.

- (3) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG im Gelben Sack oder der Gelben Tonne (oder einem anderen durch ein Duales System verwendeten Behälter) bereitzustellen (Holsystem):

z. B. verpackungsgleiche Wertstoffe (Kunststoffe, Verbundstoffe, Styropor usw.)

(Hinweis für die Abfallbesitzer: Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung werden über das Duale System Deutschland GmbH und/ oder andere Systembetreiber entsorgt.)

- (4) Außerdem können im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG Baum- und Strauchschnitt (ohne von der Bakterienkrankheit "Feuerbrand" befallene Pflanzenteile) und Papier (gebündelt) bei den speziellen Straßensammlungen bereitgestellt werden. Sie werden nach einem bekannt zu gebenden Abfuhr- und Sammelplan entsorgt.

§ 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

- (1) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 9) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

- (2) Kühlgeräte aus privaten Haushaltungen sind zu den nach Bekanntgabe durchgeführten Sammlungen so bereitzustellen, dass das Aufladen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Kühlgeräte sind weder Sperrmüll noch Schrott.

§ 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 11) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden von der Stadt bekannt gegeben. Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte aus privaten Haushaltungen können auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden. Die Geräte sind so bereitzustellen, dass das Aufladen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

§ 12 Zugelassene Behälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind

1. für die in § 9 Abs. 1 genannten Bioabfälle:

Genormte Abfallbehälter aus Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l oder 240 l.

2. Für den Hausmüll (§ 5 Abs. 2) sowie für gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5):

a) Genormte rollbare Abfallbehälter aus Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von 40 l, 60 l, 80 l, 120 l und 240 l.

b) Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l.

c) Genormte Abfallgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 660 l oder 1.100 l.

3. für Altpapier und Kartonagen (§ 9 Abs. 2 Satz 1)

Genormte Abfallbehälter aus Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von 240 l oder 1.100 l.

- (2) Die erforderlichen Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 a und c und Nr. 3 werden den Benutzern leihweise überlassen. Die Stadt gibt Regelungen zur Ausgabe und Rücknahme von leihweise überlassenen Abfallbehältern ortsüblich bekannt. Dazu gehören insbesondere Fristen für die An- und Abmeldung von Behältern und die Modalitäten des Austausches von leihweise überlassenen Behältern. Soweit dadurch Aufwendungen entstehen, die das übliche Maß übersteigen, werden diese dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Die Abfallbehälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Bei Bedarf sind die Abfallbehälter von den Nutzern zu reinigen.

- (3) Für jeden Haushalt muss für den Hausmüll mindestens folgender Behälterfüllraum vorhanden sein:

Haushalt mit einer Person	10	Liter pro Woche
Haushalt mit 2 Personen	17	Liter pro Woche
Haushalt mit 3 Personen	24	Liter pro Woche
Haushalt mit 4 Personen	30	Liter pro Woche
Haushalt mit 5 Personen	35	Liter pro Woche
je weitere Person	5	Liter pro Person und Woche.

Bei der Ermittlung des Mindestbehältervolumens werden alle Personen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Heilbronn berücksichtigt. Auf Antrag können Personen unberücksichtigt bleiben, wenn nachgewiesen wird, dass an einem anderen Wohnort bereits Abfallgebühren entrichtet und in Heilbronn keine abfallwirtschaftlichen Leistungen in Anspruch genommen werden.

Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften.

Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf demselben Grundstück befinden, können auf Antrag bei der Behälterzuteilung zusammengefasst werden (Behältergemeinschaft). Unter Berücksichtigung des Mindestbehältervolumens nach Satz 1 muss für jeden Haushalt mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 a vorhanden sein oder die ordnungsgemäße Mitbenutzung eines Behälters nach Abs. 1 Nr. 2 a bzw. 2 c gewährleistet sein. Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

Neben dem Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 a muss für jeden Haushalt mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 (Biotonne) vorhanden oder die ordnungsgemäße Mitbenutzung eines solchen Behälters gewährleistet sein. Dies gilt für die Biotonne nur dann, wenn keine Eigenverwertung der Bioabfälle unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Nr. 2 durchgeführt wird.

- (4) Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 5 Abs. 5) haben im Rahmen der Überlassungspflicht in angemessenem Umfang Abfallbehälter, mindestens jedoch einen 60 l Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 a mit 2-wöchentlicher Leerung vorzuhalten und zu nutzen. Die ordnungsgemäße Mitbenutzung eines Behälters nach Abs. 1 Nr. 2 a oder 2 c ist möglich. Bei einem Missverhältnis zwischen dem auf dem Grundstück vorhandenen Behältervolumen und der Menge der anfallenden Abfälle, die gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 KrW/AbfG und nach Maßgabe dieser Satzung in den Behältern nach Abs. 1 Nr. 2 a und 2 c zu überlassen sind, bestimmt die Stadt das vorzuhaltende Behältervolumen. Satz 1 bis 3 gilt nicht für landwirtschaftliche Betriebe und Betriebe ohne eigene Praxis-, Büro- oder Betriebsräume.
- (5) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Absatz 1 nur Abfallsäcke nach Absatz 1 Nr. 2 b verwendet werden, die bei den von der Stadt beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Die Stadt gibt bekannt, welche Abfallsäcke für Hausmüll zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (6) Die zur Abfuhr bereitgestellten Restmüllbehälter und Biotonnen müssen durch die von der Stadt jeweils vorgeschriebenen Gebührenmarken als zugelassen gekennzeichnet sein. Diese sind deutlich sichtbar jeweils auf dem Deckel der Restmüllbehälter und Biotonnen anzubringen. Behälter ohne gültige Gebührenmarke werden nicht entleert. Abgelaufene Gebührenmarken sind zu entfernen.

§ 13 Abfuhr von Abfällen

- (1) Die Abfuhr der Rest- und Bioabfallbehälter erfolgt jeweils abwechselnd alle zwei Wochen. Unter Berücksichtigung des Mindestbehältervolumens gem. § 12 Abs. 3 werden die Restmüllbehälter nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 a wahlweise auch 4-wöchentlich entleert. Die Abfuhr der Papiertonne mit 240-Litern Füllraum erfolgt alle vier Wochen. Für die Leerung von Abfallgroßbehältern (1.100-Liter und 660-Liter Füllraum) sind wahlweise andere Entleerungsrhythmen möglich.
Die Abfuhrtage und -zeiten sowie die näheren Einzelheiten über die Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen werden von der Stadt bekannt gegeben.
Im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die Abfuhr festgelegt werden.
- (2) Die zugelassenen Abfallbehälter sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag vor dem für die Abfuhr bestimmten Zeitpunkt mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder soweit ein solcher nicht vorhanden ist am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Die Stadt kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (3) Abfallgroßbehälter mit 660 l und 1.100 l Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Die Stadt kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.
- (5) Die nach § 12 Abs. 1 Ziffer 2 c zugelassenen Abfallgefäße dürfen nur mit einem maximalen Füllgewicht von

130 kg bei 660-Liter-Abfallgroßbehältern

220 kg bei 1100-Liter-Abfallgroßbehältern

zur Abfuhr bereitgestellt werden. In Zweifelsfällen sind die Stadt und die von ihr beauftragten Dritten berechtigt, Wiegungen der Müllbehälter vorzunehmen. Wird festgestellt, dass das Maximalgewicht überschritten ist, findet keine Abfuhr statt. Die Kosten der Wiegung trägt in diesem Fall der Überlassungspflichtige.

§ 14 Sonderabfuhr

- (1) Sperrmüll, Schrott und Haushaltsgroßgeräte (z. B. Kühlgerät, Waschmaschine, Fernseher) aus privaten Haushalten werden nach einem von der Stadt rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen einmal im Kalenderjahr auf schriftliche Anforderung hin abgeholt. Für weitere Abholungen bzw. für Abholungen von sperrmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten werden Gebühren nach § 25 Abs. 4 berechnet.

- (2) Sperrmüll muss handlich und gegebenenfalls gebündelt bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Breite von 1,5 m nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer Größe, Art oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.
- (3) Sperrmüll kann alternativ zur Abholung einmal pro Jahr bei der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage selbst kostenlos angeliefert werden. Die speziellen Anforderungen an die Anlieferung werden von der Stadt bekannt gegeben.
- (4) Im Übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls und des Schrotts die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 15 Einsammeln von gewerblichen Siedungsabfällen

Das Einsammeln von gewerblichen Siedungsabfällen kann die Stadt im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für gewerbliche Siedungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 16 Störung der Abfuhr

- (1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag, der bekannt gegeben wird.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 17 Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Stadt keine Verantwortung.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 18 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Stadt betreibt die zur Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 2 und 3 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen (§ 10 Abs. 4 GemO) zur Verfügung. Durch besondere Vereinbarungen kann die Stadt auch Einwohner und die ihnen nach § 10 Abs. 2 und 3 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen (§ 10 Abs. 4 GemO) anderer Körperschaften als Benutzer zulassen.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine besondere Benutzungsordnung geregelt, die von der Betriebsleitung der Entsorgungsbetriebe erlassen wird.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist. Die Stadt ist auch berechtigt, Abfälle Entsorgungsanlagen Dritter zuzuweisen, die von der Stadt mit der Entsorgung von Abfällen beauftragt sind; dementsprechende Regelungen über die Selbstanlieferung von Abfällen zu Anlagen Dritter gibt die Stadt ortsüblich bekannt.
- (4) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

§ 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Einwohner und die ihnen nach § 10 Abs. 2 und 3 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen (§ 10 Abs. 4 GemO) sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch die Stadt unterliegen, Bodenaushub und Bauschutt sowie Sperrmüll nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen einzusammeln sind sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 9) werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG zu den von der Stadt dafür jeweils bestimmten Anlagen (von der Stadt betriebene oder ihr zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber der Stadt zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Altpapier und Kartonagen, soweit sie in der Papiertonne nach § 9 Abs. 2 zur Abholung bereitgestellt werden.
Die Stadt informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Sie kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (3) Die Abfallanlieferung ist nur mit einer Entsorgungszulassung (EZ) der Stadt zulässig. Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.

- (4) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (5) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls in den in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Der Deponiebetreiber hat das Recht, Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

IV. Benutzungsgebühren

§ 20 Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren sowie privatrechtliche Entgelte für nicht überlassungspflichtige Abfälle und Wertstoffe.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren bzw. den privatrechtlichen Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 21 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 24 i.V.m. § 25 Abs. 1 sind die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.
- (2) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 25 Abs. 2 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind und der Anlieferer. Ist der Abfallerzeuger nicht bestimmbar oder sind bei der Anlieferung Abfälle verschiedener Erzeuger zusammengefasst, ist nur der Anlieferer Gebührenschuldner.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 22 Erklärungspflichten

Gebührenschuldner (§ 21) und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch die Stadt verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der von der Stadt geforderten Form abzugeben. Die Stadt kann für die Abgabe der Erklärungen Fristen setzen.

§ 23 Schätzung

Soweit die Stadt die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 24 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 2), Sperrmüll (§ 5 Abs. 3) – eine Abfuhr pro Jahr –, Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 4), Bioabfällen (§ 5 Abs. 7), Grünabfällen (§ 5 Abs. 8), schadstoffbelasteten Abfällen (§ 5 Abs. 9), Schrott (§ 5 Abs. 10) und eine Abfuhr pro Jahr von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (§ 5 Abs. 11) werden über volumenabhängige Behältergebühren erhoben.

Die Behältergebühren werden nach der Anzahl, dem Füllraum und dem Entleerungsrythmus der jeweils für Haus- und Biomüll verwendeten Abfallbehälter bemessen.

Bei der Gebührenbemessung ist es unerheblich, ob und in welchem Umfang im Einzelfall Abfallbehälter gefüllt sind oder ob und in welchem Umfang Abfallbehälter zur Abfuhr bereitgestellt werden. Unberücksichtigt bleibt auch, wenn keine Abfälle zu Sonderabfuhr oder -sammlungen bereitgestellt werden.

- (2) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 5 Abs. 5 und 6 als gewerbliche Siedlungsabfälle oder als hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle gelten, werden über volumenabhängige Behältergebühren erhoben.

Die Behältergebühr wird nach der Anzahl, dem Füllraum und Entleerungsrhythmus der jeweils für Haus- und Biomüll verwendeten Abfallbehälter bemessen.

- (3) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d. h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 1 zusätzlich Gebühren nach Abs. 2 erhoben.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen nach dem Anlieferungsgewicht bzw. als pauschale Gebühr bei Kleinanlieferungen bis 200 kg bemessen.

§ 25 Gebührenhöhe

- (1) Die Behältergebühren betragen

1. für Behälter nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 je Kalenderjahr

a) für einen Abfallbehälter mit	60 l Rauminhalt	29,-- EUR
b) für einen Abfallbehälter mit	80 l Rauminhalt	39,-- EUR
c) für einen Abfallbehälter mit	120 l Rauminhalt	59,-- EUR
d) für einen Abfallbehälter mit	240 l Rauminhalt	118,-- EUR

2. für Behälter nach § 12 Abs. 1 Nr. 2a) je Kalenderjahr

a) bei 14 täglicher Entleerung

aa) für einen Abfallbehälter mit	40 l Rauminhalt	65,-- EUR
bb) für einen Abfallbehälter mit	60 l Rauminhalt	97,-- EUR
cc) für einen Abfallbehälter mit	80 l Rauminhalt	129,-- EUR
dd) für einen Abfallbehälter mit	120 l Rauminhalt	194,-- EUR
ee) für einen Abfallbehälter mit	240 l Rauminhalt	388,-- EUR

b) bei 4-wöchentlicher Entleerung

aa) für einen Abfallbehälter mit	40 l Rauminhalt	32,-- EUR
bb) für einen Abfallbehälter mit	60 l Rauminhalt	49,-- EUR
cc) für einen Abfallbehälter mit	80 l Rauminhalt	65,-- EUR
dd) für einen Abfallbehälter mit	120 l Rauminhalt	97,-- EUR
ee) für einen Abfallbehälter mit	240 l Rauminhalt	194,-- EUR

3. Bei Verwendung von Abfallsäcken je Abfallsack einschließlich Kaufpreis 5,20 EUR

- | | |
|--|--------------|
| 4. Bei Abfallgroßbehältern mit einem Volumen von | |
| a) 1.100 l | |
| aa) mit zweimal wöchentlicher Entleerung je Kalenderjahr | 4.269,-- EUR |
| bb) mit einmal wöchentlicher Entleerung je Kalenderjahr | 2.135,-- EUR |
| cc) mit vierzehntäglicher Leerung je Kalenderjahr | 1.067,-- EUR |
| dd) bei einmaliger Entleerung | 55,-- EUR |
| b) 660 l | |
| aa) mit einmal wöchentlicher Entleerung je Kalenderjahr | 1.281,-- EUR |
| bb) mit vierzehntäglicher Leerung je Kalenderjahr | 640,-- EUR |
| cc) bei einmaliger Entleerung | 33,-- EUR |
| (2) Die Benutzungsgebühren betragen bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen: | |
| 1. Bei Anlieferung von Kleinmengen bis max. 200 kg
Sofern mehr als 200 kg angeliefert werden, erfolgt die Berechnung und Festsetzung der Gebühr nach dem Anlieferungsgewicht. | 15,-- EUR |
| 2. Bei der Anlieferung von Grünabfällen, sonstigen kompostierbaren Abfällen, je Tonne | 68,-- EUR |
| 3. Bei der Anlieferung von mineralischen Schlämmen mit einer Flügelscherfestigkeit < 25 kN/m ² , je Tonne | 135,-- EUR |
| 4. Bei der Anlieferung von mineralischen Schlämmen mit einer Flügelscherfestigkeit ≥ 25 kN/m ² , je Tonne | 88,-- EUR |
| 5. Bei der Anlieferung von Abfällen zur Abfallvorbehandlung, je Tonne | 190,-- EUR |
| 6. Bei der Anlieferung von Altholz Klasse I-III, je Tonne | 88,-- EUR |
| 7. Bei der Anlieferung von Altholz Klasse IV, je Tonne | 160,-- EUR |
| (3) aufgehoben | |

- (4) Die Gebühr für eine Sperrmüllabfuhr (max. 3 Kubikmeter) pro Jahr ist in der Behältergebühr gem. § 24 i.V.m. § 25 Abs. 1 enthalten. Für jede weitere Abfuhr, für Mehrmengen (über 3 Kubikmeter) bzw. für die Abholung von sperrmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten beträgt die Gebühr für jeweils bis zu 3 Kubikmeter 60,-- EUR
- (5) Bei der Anlieferung von Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 4) in haushaltsüblichen Mengen bzw. bei der getrennten Anlieferung von Grünabfällen (§ 5 Abs. 8) in haushaltsüblichen Mengen werden keine Gebühren erhoben.
- (6) Die Benutzungsgebühren werden bei der Anlieferung der in Abs. 2 Nr. 2 bis 7 geregelten Abfälle jeweils pro angefangene 20 kg Anlieferungsgewicht berechnet und festgesetzt. Für jede Anlieferung wird mindestens eine Gebühr in Höhe von 15,-- EUR festgesetzt. Bei der Gebührenberechnung werden Cent-Beträge bis einschließlich 0,49 EUR auf volle EUR-Beträge abgerundet, Cent-Beträge ab 0,50 EUR werden auf volle EUR-Beträge aufgerundet.
- (7) Sofern Abfälle vermischt angeliefert werden, wird jeweils die teurere Abfallart für die gesamte Anlieferungsmenge berechnet.
- (8) Für das Pressen von Abfällen in Abfallbehälter bzw. das Einfüllen gepresster Abfälle in Abfallbehälter gem. § 8 Abs. 5 wird ein Gebührensatzschlag von 50 % auf die jeweilige Abfallgebühr erhoben.

§ 26 Gebührenfestsetzung/-zahlung

- (1) Die volumenabhängigen Behältergebühren und die Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen werden durch Bescheid festgesetzt/erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren für Abfallsäcke sind mit dem Kaufpreis abgegolten. Es dürfen nur Abfallsäcke verwendet werden, die für die Abfallentsorgung in der Stadt zugelassen und entsprechend gekennzeichnet sind.
- (3) Abfallbehälter, für die die Gebührensatzschlagung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen ist, werden nicht entleert.

§ 27 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Behältergebühren nach § 25 Abs. 1 entstehen jeweils am 1. Januar. Beginnt die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 und 2 im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Eintritt der Verpflichtung folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 des Jahresbetrags erhoben. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühren für Abfallsäcke gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 3 entstehen mit dem Erwerb von Abfallsäcken und werden sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühr für Abfallgroßbehälter gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 4 entsteht jeweils am 1. Januar. Die Gebühr wird jeweils für das Kalenderjahr festgesetzt. Sie wird je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zur Zahlung fällig.

- (4) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Abfallentsorgung. Die Gebühren werden jeweils mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (5) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, die die Festsetzung einer niedrigeren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr auf Antrag anteilig ermäßigt. Werden den Entsorgungsbetrieben Umstände bekannt, die die Festsetzung einer höheren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats neu festgesetzt.

§ 28 Ende der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 und 2, frühestens jedoch mit der Rückgabe der Abfallbehälter nach § 12.

Endet die Benutzung der Abfallentsorgung während eines Gebührenerhebungszeitraums, wird die Gebühr für jeden vollen Monat, in dem die Abfallentsorgung nicht mehr in Anspruch genommen wird, auf Antrag entsprechend ermäßigt.

§ 29 Zwangsmittel

Maßnahmen der Vollstreckung richten sich nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG).

Zwangsmittel sind:

1. Zwangsgeld
2. Zwangshaft
3. Ersatzvornahme
4. unmittelbarer Zwang

V. Schlussbestimmungen**§ 30 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden;
 2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Stadt entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
 3. entgegen §§ 9, 11 oder 15 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
 4. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
 5. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 4 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe vorhält;
 6. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3, 4 und 5, auch in Verbindung mit § 14 Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
 7. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb der Stadt angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage der Stadt ohne deren ausdrückliche Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst;
 8. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 Abfälle anliefert;
 9. entgegen § 12 Abs. 6 die Gebührenmarke nicht ordnungsgemäß am Abfallbehälter anbringt;
 10. entgegen § 8 Abs. 5 ohne die erforderliche Genehmigung Abfälle in Abfallbehälter presst oder in gepresstem Zustand in Abfallbehälter einfüllt.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 30 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann gemäß § 8 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Heilbronn vom 19. November 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.11.2008, außer Kraft.

Heilbronn, den 17.11.2009
Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt
In Vertretung

Gez.

Hajek
Bürgermeister

Anmerkung:

Die Satzung beinhaltet folgende Änderungssatzungen:

Die Änderungssatzung vom 18.11.2010 ist am 01.01.2011 in Kraft getreten